



**Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems**

Geschäftsstelle Osnabrück

ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück
Mercatorstraße 8, 49080 Osnabrück

Vereinfachte Flurbereinigung Melle-Gesmold
Landkreis Osnabrück
4.4-611-2478

Osnabrück, 22.01.2018

PLANGENEHMIGUNG

Teilplan I

Gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG¹, wird der vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL-WE), Geschäftsstelle Osnabrück im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft als Teilplan I aufgestellte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Melle-Gesmold genehmigt.

Gegenstand der Plangenehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Die Plangenehmigung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Planfeststellungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.

1. Die Plangenehmigung erstreckt sich auf die folgenden Maßnahmen (Verkehrsanlagen einschließlich Bauwerke):

Wegebau:

E.Nrn. 101, 102, 105, 107 bis 109, 111 bis 114, 116 und 120 bis 123.

2. Der genehmigte Plan (Teilplan) umfasst folgende Bestandteile:

- a) Erläuterungsbericht
- b) Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)
- c) Karte zum Teilplan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Maßstab 1:5000
- d) Detailplanungen über die Niederschlagsentwässerung der E.Nrn. 121 und 122

3. Die Voraussetzungen für die Genehmigung sind gegeben, da der Teilplan nach §41 FlurbG

- im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft aufgestellt wurde,
- mit den Trägern öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und den im Rahmen des BNatschG nach landesrechtlichen Vorschriften anerkannten Verbänden in einem Anhörungstermin erörtert wurde, und keine Einwendungen erhoben wurden.

¹ Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung (i.d.F.) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

4. Es wurde festgestellt, dass von dem geplanten Vorhaben keine langfristigen, nachhaltigen oder entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.
5. Die Genehmigung ergeht unter folgenden **Auflagen**:
 - 5.1 Baumaßnahmen im Bereich von Versorgungsleitungen (Westnetz GmbH, PLEdoc GmbH, Deutsche Telekom Technik GmbH) sind frühzeitig vor Beginn der Arbeiten mit den zuständigen Versorgungsunternehmen bzw. Leitungsbetreibern einvernehmlich abzustimmen. Die erforderlichen Schutzstreifen sind zu beachten. Die Stellungnahmen der Leitungsbetreiber sind der Bauleitung bekannt zu geben.
 - 5.2 Die Gestaltung und Ausführung der Einmündungen in die Kreisstraßen ist mit dem Fachdienst Straßen, Abteilung Straßenbau und Unterhaltung, des Landkreises Osnabrück abzustimmen. Insbesondere bei der Ausführung als Spurbahn ist der Einmündungsbereich in Asphaltbauweise herzustellen.
 - 5.3 Vor Beginn der Maßnahmen E.Nr. 120 ist der betroffene Teil der Altablagerung durch einen Fachgutachter zu untersuchen und zu beurteilen. Der gutachterliche Bericht ist der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Osnabrück vor Beginn der baulichen Tätigkeiten zur Bewertung zu übermitteln.
 - 5.4 Ein Teil der Maßnahmen (E.Nrn. 116 und 120) befinden sich im Wasserschutzgebiet Gesmold. Es sind insbesondere die ergänzenden Verbots- und Genehmigungstatbestände im Hinblick auf Bodeneingriffe und Wegebau im Schutzgebiet zu beachten. Grundsätzlich sind Maßnahmen zu vermeiden, die zu einer Änderung der Grundwasserhydraulik sowie des Oberflächenwasserabflusses im Wasserschutzgebiet führen.
 - 5.5 Die Maßnahme E.Nr. 112 befindet sich im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Hase. Grundsätzlich darf die Maßnahme nicht zu einer Erhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche führen, da hiermit auch der Hochwasserabfluss verändert wird. Sofern hinsichtlich der Maßnahme eine Veränderung erforderlich wird, ist eine Ausnahmeprüfung gemäß § 78 (1) Nr. 6 WHG erforderlich.
6. Hinweise:
 - 6.1 Waldwege sind im Rahmen der geplanten Wegebaumaßnahmen ordnungsgemäß anzuschließen, um eine gesicherte Holzabfuhr auch für größere LKWs zu gewährleisten.
 - 6.2. Im Ortsteil Dratum-Ausbergen sind die Planungen zur Breitbandversorgung vorangeschritten. Der Ausbau ist mit der zuständige Firma TELKOS GmbH abzustimmen, um mögliche Synergieeffekte eines abgestimmten Ausbaus der Wegemaßnahmen mit der Verlegung von Glasfaserkabeln zu nutzen.
 - 6.3 Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die bei geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind meldepflichtig bei einer Denkmalschutzbehörde.
 - 6.4 Eigentum und Unterhaltung sind nicht Gegenstand der Plangenehmigung, sondern bleiben entsprechenden Festsetzungen im Flurbereinigungsplan vorbehalten.
 - 6.5 Weitere Maßnahmen der Neugestaltungsgrundsätze werden mit dem zweiten Teilplan des Wege- und Gewässerplans umgesetzt.